

# **Satzung**

## **des**

### **Lübecker Ärztenetzes e. V.**

#### **Präambel**

Das Lübecker Ärztenetz ist ein Zusammenschluss freiberuflich tätiger, niedergelassener Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen aus der Region Lübeck zur interdisziplinären, kooperativen und medizinischen Betreuung- bzw. Versorgung der Patienten.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

##### **Lübecker Ärztenetz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein dann zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort geführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele**

Der Verein nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in eigener Praxis in der Region Lübeck tätigen Kolleginnen und Kollegen in der Innen- und Außen-darstellung wahr.

Zweck des Lübecker Ärztenetzes ist es, seine Mitglieder bei der Verbesserung von Qualität, Humanität, Effizienz und Effektivität der medizinischen Versorgung zu unterstützen. Zudem soll das Netz eine leistungsgerechte und kalkulierbare Honorierung der teilnehmenden Praxen sicherstellen.

Das Lübecker Ärztenetz soll die Kommunikation zwischen den Netzteilnehmern untereinander und zwischen den Netzteilnehmern und den übrigen Leistungserbringern begünstigen, die Kooperation bei der Betreuung der Patienten fördern und den Erhalt der Freiberuflichkeit sichern.

## § 3

### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.1 Ordentliche Mitglieder des Ärztenetzes Lübecker Ärzte können approbierte Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen werden, die in freier Niederlassung tätig sind. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.

1.2. Außerordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte werden, die bei in freier Praxis niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen in Lübeck und Umgebung angestellt sind. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

2. Mitglieder kann nur sein, wer die Zwecke des Vereins unterstützt und insbesondere dessen Beschlüsse in Bezug auf die ärztliche Tätigkeit in freier niedergelassener Praxis, das ärztliche Berufsrecht sowie das Vertragsarztrecht einhält.

3. Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

4. Bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen. Über diese Maßnahmen ist der Mitgliederversammlung auf der nachfolgenden Sitzung zu berichten.

5. Ein Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Stellungnahme eines ordentlichen Mitgliedes. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft. Der geschäftsführende Vorstand verlangt Angaben über den beruflichen Werdegang des Antragstellers und die derzeitige berufliche Tätigkeit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

6. Jedes ordentliche Mitglied des Lübecker Ärztenetzes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen dieses Vereines mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereins nach dessen satzungsgemäßem Aufgabenbereich in Anspruch nehmen.

## § 4

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod.

2. Durch Austritt, der nur zum Jahresende zulässig ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Austritt zu einem früheren Termin zulassen.

3. Durch Verlust der Approbation oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 3.

4. Durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere

a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) wenn ein Mitglied nach rechtskräftigem Entscheid eines Berufsgerichtes die ärztlichen Berufspflichten grob verletzt hat,

c) bei grober Zuwiderhandlung gegen die Pflichten als Mitglied,

d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

5. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der vorher alle Unterlagen und die Rechtslage prüft, eingeleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, andere Personen zu hören und Erkundigungen einzuholen. Der Betroffene ist von dem Ausschlussverfahren zu unterrichten; ihm muss Gelegenheit gegeben werden, vom Vorstand und auf seinen Antrag hin auch von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Erscheint der Betroffene nicht oder äußert er sich innerhalb von sechs Wochen nicht schriftlich, so entscheidet der Vorstand nach den Akten. Nach Abschluß der Untersuchungen erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht, die alsdann entscheidet.

## **§ 5**

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung  
der geschäftsführende Vorstand

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Auf dieser Versammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand seinen Jahresbericht und Kassenbericht. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn 20 vom Hundert der Mitglieder die Einberufung verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vier Wochen ab Aussendedatum schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

4. Allein die Mitgliederversammlung hat das Recht,

- die Satzung zu verabschieden,
- den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie vier weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- einen Haushaltsplan zu verabschieden,
- über die Entlastung des Kassenwartes und über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes jährlich zu beschließen,
- Wahl- und Geschäftsordnungen zu beschließen,
- Sonderbeiträge für besondere Zwecke zu beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes ferner über:

- Grundsätzliches,
- den Versammlungsort der nächsten Jahreshauptversammlung,
- den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Ehrungen.

6. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

7. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichsten Punkte der Aussprache wiedergeben soll. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer

unterschrieben und innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden (auch elektronisch). Geht innerhalb von weiteren sechs Wochen kein Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als von den Mitgliedern genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Vorstandsmitgliedern von denen einer das Amt des Schatzmeisters und einer das Amt des Schriftführers ausüben muss.

2. Der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt unter Beachtung von § 2 der Satzung die Geschäfte des Vereins, entscheidet ferner über Neuaufnahmen, stellt den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß auf, vertritt diese vor der Mitgliederversammlung und kann zur Vorbereitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.

4. Sofern der geschäftsführende Vorstand Rechtsgeschäfte für den Verein mit einem Wert über € 5.000,00 vornimmt, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf er im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und die Einladung entsprechend der Geschäftsordnung erfolgt ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit mündlich, schriftlich, per Fax, telefonisch oder durch elektronische Medien. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorstand genehmigt wird. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich herbeigeführt werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss die nächste Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder benennen.

7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung, insbesondere mit grundsätzlichem Inhalt, muss vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsfüh-

renden Vorstandes unterschrieben sein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch elektronische Medien, Rundschreiben oder im offiziellen Organ des Lübecker Ärztenetzes.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt werden. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen, soweit sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder beantragt werden. Hiervon unberührt ist die Antragsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Ist eine Satzungsänderung durch Beschluss abgelehnt, so darf diese nicht vor Ablauf eines Jahres wieder beantragt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwölf Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich fordert. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Nach der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, deren Ziele auf dem Gebiet der Krankenbetreuung liegen. Über die Auswahl entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Verabschiedet in der Gründungsversammlung am 14.07.2009.